Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

07.11.2019

S 3

## Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.11.2019

# "Verwaltungsaufwand für Sportvereine minimieren"

(Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

#### A. Problem

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

"Wir fragen den Senat:

- 1. Wie erklärt der Senat, dass Kinder und Jugendliche bei der Nutzung des Bremen-Passes sehr unterschiedliche Anspruchszeiträume – von einem Monat bis zu einem Jahr – für die Übernahme des Vereinsbeitrags im Sportverein bewilligt bekommen?
- 2. Wie ist das Verfahren zur Übernahme von Vereinsbeiträgen grundsätzlich geregelt und wer trifft die Entscheidung, ob der Vereinsbeitrag direkt an den Verein gezahlt oder zuerst an die Eltern zur weiteren Überweisung an den Verein gezahlt wird?
- 3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat bei den bestehenden Verfahren, die zumeist ehrenamtlich arbeitenden Sportvereine von Bürokratie zu entlasten?"

## B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

#### Zu Frage 1:

Die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe ist an den Bezug von laufenden Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz sowie von Kinderzuschlag oder Wohngeld gekoppelt. Im Regelfall werden diese Leistungen jeweils für ein Jahr bewilligt. Es gibt allerdings auch kürzere Bewilligungszeiträume, zum Beispiel, wenn beim Leistungsbezug nach dem SGB II ein Ende des Leistungsbezugs durch eine bevorstehende Arbeitsaufnahme absehbar ist.

Ein Beispiel für einen kürzeren Zeitraum der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für Sportvereine ist, dass die Mitgliedschaft zum 1. Februar eines Jahres beginnt, der Leistungsbezug jedoch bereits zum 30. April endet und für zurückliegende Zeiten der zur Verfügung stehende monatliche Betrag von aktuell 15 € bereits für andere Angebote genutzt wurde. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Mitgliedsbeitrag monatlich gezahlt werden soll. Dann erfolgt die Zahlung jeweils auch monatlich.

## Zu Frage 2:

Für die Inanspruchnahme der Leistungen ist gesetzlich vorgegeben, dass die Aufwendungen tatsächlich in dem gesetzlich vorgegebenen Zusammenhang entstehen, also zum Beispiel im Zusammenhang mit einer Vereinsmitgliedschaft. Dafür müssen die Leistungsberechtigten einen entsprechenden Nachweis beim Jobcenter oder dem Amt für Soziale Dienste vorlegen. In der Stadtgemeinde Bremen erfolgt das durch Vorlage der Teilhabebescheinigung, die von

den Anbietern, so auch den Sportvereinen, auszufüllen ist. Weitere Aufgaben fallen den Anbietern hier nicht zu.

Die Entscheidung über die Zahlung des Vereinsbeitrages trifft der Verein, unter Umständen zusammen mit den Erziehungsberechtigten der Kinder oder Jugendlichen. Viele Vereine haben in ihren Satzungen bereits ein Lastschriftverfahren für die Beitragszahlung fixiert. In diesen Fällen wird der Beitrag vom Konto der Erziehungsberechtigten eingezogen und die Erstattung des möglichen Betrages erfolgt dann durch das Jobcenter oder das Amt für Soziale Dienste.

#### Zu Frage 3:

Bremen setzt sich auf Bundesebene sowohl im Rahmen der Entwicklung einer Kindergrundsicherung als auch bei der nächsten Ermittlung der Regelbedarfe nach SGB II und SGB XII dafür ein, dass der Teilhabebetrag mit in die laufenden Leistungen für die Kinder und Jugendlichen einbezogen wird. Damit würde eine gesonderte Zahlung entfallen und die Leistungsberechtigten wären selbst verantwortlich für die Finanzierung der Freizeitaktivitäten. Für die Anbieter von Teilhabeangeboten entfiele entsprechend das Ausfüllen der Teilhabebescheinigung.

#### C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

## D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Genderbezogene Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

## E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

## F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

#### G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vom 07.11.2019 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.